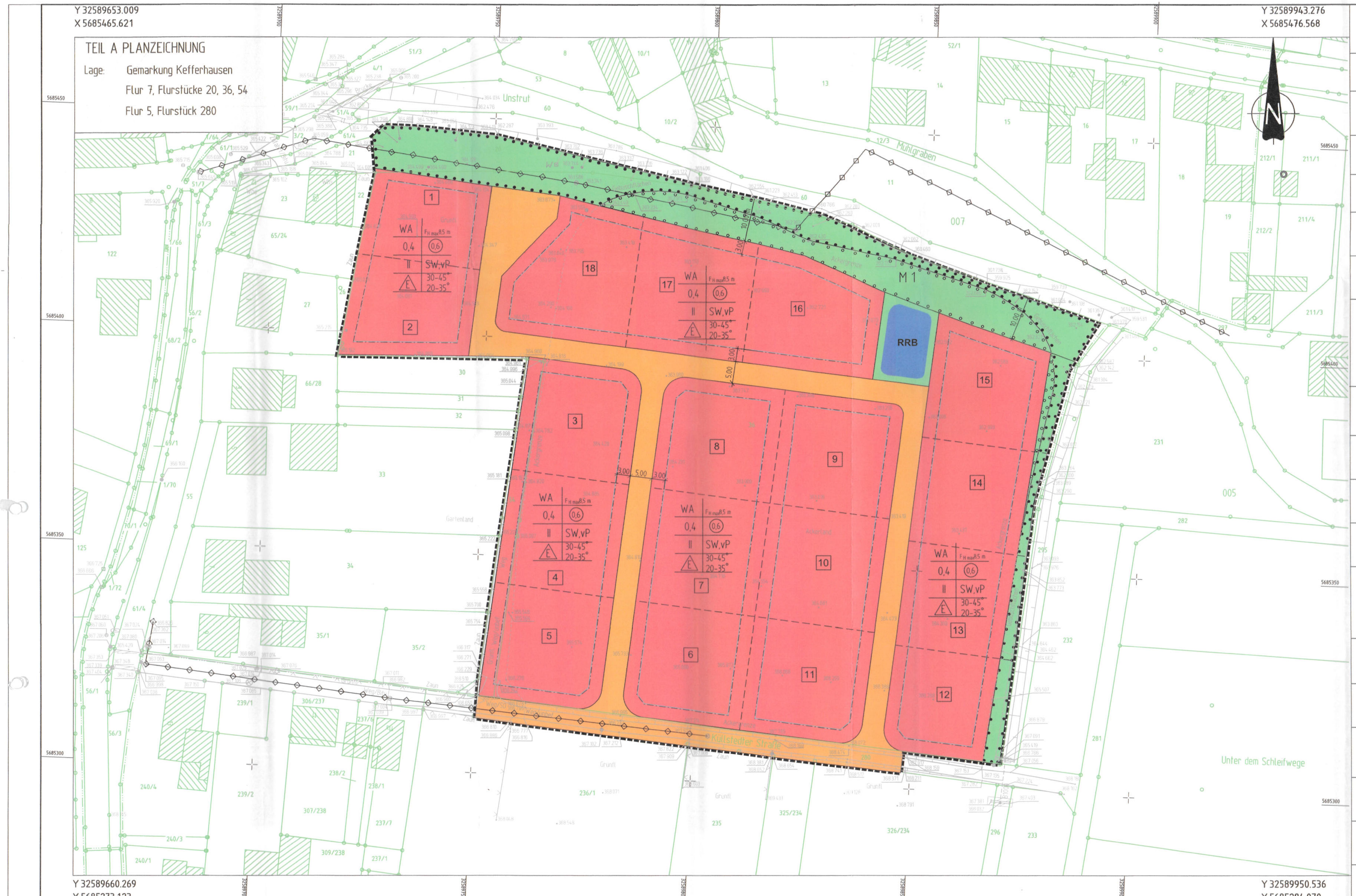

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1.1. Art der Baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)

Zeichen	Erklärung
WA	Allgemeines Wohngebiet (Siehe textliche Festsetzungen 1.1) (§ 9 (1) 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

1.2. Maß der Baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)

Zeichen	Erklärung
0,4	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 (2) und § 19 BauNVO)
(0,6)	Geschossflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2),(3) und § 19, 20 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2),(3) und § 20 (1) BauNVO)
$F_{H\,max}$ 8,5 m	Firsthöhe in Meter über fertigen Erdgeschossfußboden als Höchstmaß. Die OK des Erdgeschossrohfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 0,5 m über der Bordsteinoberkante liegen. (siehe textliche Festsetzung 1.2.1) (§ 18 (1) BauNVO)

1.3. Bauweise, Baulinie, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Zeichen	Erklärung
○	offene Bauweise (Siehe textliche Festsetzung 1.3.1) (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
E	nur Einzelhäuser zulässig (Siehe textliche Festsetzung 1.3.1) (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
SW,vP	Sattel-, Krüppelwalm-, Walmdach und versetztes Pultdach zulässig
30 - 45° / 20 - 35°	mindest- bzw. höchstzulässige Dachneigung bei ein-und zweigeschossiger Bauweise: - für Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach - für versetztes Pultdach
	Baugrenze (Siehe textliche Festsetzung 1.3.2) (§ 23 (3) BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Zeichen	Erklärung
	Straßenverkehrsflächen, 5 m breite Wohnstraße einschließlich nördlicher Wendehammer (Siehe textliche Festsetzung) (§ 9 (1) 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§9 (1) 13 BauGB)

Zeichen	Erklärung
	unterirdisch Zweckbestimmung: Mischwasserkanal Bestand

5. Grünfläche (§9 (1) 15 BauGB)

Zeichen	Erklärung
	öffentliche Grünfläche

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 1 Nr. 16 BauGB)

Zeichen	Erklärung
	Umgrenzungen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken/ RRB Feuerlöschteich (§9 (1) 16 Bau GB)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Zeichen	Erklärung
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Siehe textliche Festsetzungen 1.4.1) (§ 9 (1) 20 BauGB)
	Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (Siehe textliche Festsetzungen 1.4.1) (§ 9 (1) 25a BauGB)
M	Index für Maßnahmentyp (Siehe textliche Festsetzung 1.4)

9. Sonstige Planzeichen

Zeichen	Erklärung
	Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 (7) BauGB)
005	Flurgrenze/ Flurnummer
	Flurstücksgrenze mit Abmarkung
36	Flurstücksnummer
	Geplante Grundstücksgrenze (nur Empfehlung keine Festsetzung)
9	Vorschlag Baugrundstücksnummerierung
369.126	Höhenbezugspunkte vorh. Geländehöhe in Meter in Bezug auf Höheneinmessung, Vermessung durch Rother & Partner Ing.gesellschaft mbH
	Wohngebäude / Wirtschaftsgebäude
○	geodätischer Festpunkt (Höhenfestpunkt)

GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- ALKIS vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation über www.afis.thueringen.de
- Bestandsvermessung Rother & Partner Ing. GmbH Mühlhausen, Stand 11/2017

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) werden festgelegt:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1), 1 BauGB ; §§ 1 - 15 BauNVO)

- im Plangebiet gelten die Festsetzungen für Allgemeine Wohngebiete des § 4 BauNVO
- Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1-3 BauNVO sind zulässig.
- Ausnahmen gemäß § 4 (3) 4-5 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1), 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen /Trauf- und Firsthöhen

- I-geschossige Bebauung:
  die max. zulässige Traufhöhe beträgt 4,50 m und die max. zulässige Firsthöhe beträgt 8,50 m.
- II-geschossige Bebauung:
  Die max. zulässige Traufhöhe beträgt 6,50 m und die max. zulässige Firsthöhe beträgt 8,50 m.
- Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der fertige Erdgeschossfußboden. Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 0,5 m über der Bordsteinoberkante, senkrecht zur Straße der Gebäudemitte gemessen, liegen. Als Straßenbezugspunkt ist jeweils der auf die nach Osten bzw. Westen gerichteten Straßen (Bauplätze 1-2, 3-5, 6-8, 9-11, 12-15) anzunehmen. Ausnahme stellt das Baufenster der Bauplätze 16-18 dar, bei der der Straßenbezugspunkt auf die südlich der Grundstücke liegenden Straße festgesetz wird.
  First im Sinne dieser Festsetzung ist der oberste Punkt des Daches (Firstziegel).
  (§ 9 (1) Nr. 1 und (2) BauGB i.V.m. § 16 (2), (3) und 5 BauNVO und (1) BauNVO)

1.3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) 2 BauGB); §§ 22, 23 BauNVO; § 4 ThürBO)

1.3.1 Bauweise

- Es wird eine offene Bauweise festgelegt.
- Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes nur Einzelhäuser mit einer maximalen Länge von 20 Meter zulässig (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (4) BauNVO).

1.3.2 Baugrenzen (§ 9 (1), 1.3 u. 10 BauGB; §§ 17 u. 23 BauNVO)

- Ausnahmsweise kann die Baugrenze bis zu 1,50 m für Erker oder ähnliche Bauteile überschritten werden, wenn diese gegenüber dem Hauptgebäude untergeordnete Bauwerksteile darstellen (Die Länge dieser Gebäudeteile darf nicht mehr als 30 v.H. des zugehörigen Hauptgebäudes betragen).

1.3.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Garagen/Carports und Nebenanlagen im Sinne von § 12 und § 14 BauNVO; § 9(1), 4 BauGB; § 49 ThürBO

- Garagen, Carports, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO; § 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB; § 49 ThürBO können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
  Ausnahme: Die Errichtung von Garagen/ Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen ist in den Verkehrsflächen und in den dem Schleifweggraben zugewandten seitlichen Abstandsflächen nicht zulössig.
- Ein senkrechter Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von mindestens 3,00 m ist einzuhalten.

1.4. Freiflächen / Grünflächen (§ 9 (1), 10,20 BauGB; § 9 ThürBO)

1.4.1 Grünordnerische Festsetzungen für öffentliche Flächen der Gemeinde Kefferhausen

- Errichtung eines Oberflächenwasserspeichers zur Rückhaltung von Regenwasser und gleichzeitig zur Vorhaltung einer Löschwasserreserve.
- Entlang des Fließgewässers *Unstrut* ist landseits der Böschungsoberkante des Oberflächengewässers ein mindestens 10 Meter breiter Pufferstreifen von Bebauung freizuhalten.

- Flächenhafte Begrünung M 1

Auf den Flächen sind Grünstrukturen mit Einzelgehölzen zu entwickeln durch:
- Anpflanzung von mind. 1 einheimischen und standortgerechten Laubbaum 1. oder 2. Ordnung pro angefangene 100 qm Pflanzfläche als Hochstamm, 3xv, mB., StU 12 - 14 cm
- Anpflanzen von mind. 2 einheimischen und standortgerechten Sträuchern pro 100 qm angefangene Pflanzfläche als Heister, 2xv, m.B., 150 - 200 cm.
- Dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz bei Abgang.
  Die Pflanzung der Gehölze soll im Einzelstand oder maximal in Dreiergruppen erfolgen.

- Erhaltung der Gehölzsäume

Die vorhandenen Ufergehölze entlang der Unstrut sowie die Feldgehölze entlang des Schleifweggrabens ostseitig des Geltungsbereiches sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Nicht vitale Gehölzaltbestände und lückenhafte Bepflanzungen sind durch neue Pflanzungen, Hochstamm, 3xv, m.B., StU 12 - 14 cm und Sträucher als Heister, 2xv, m.B. 150 - 200 cm zu ersetzen bzw. auszugleichen.
- Zu verwendende Arten sind dem Gehölzbestand und dem Standort anzupassen.
- Dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlust gegangener Gehölze (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB).

1.4.2 Grünordnerische Festsetzungen für die Baugrundstücksflächen:

- Anpflanzungsmaßnahme M 2

- Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 qm Baugrundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung, alternativ ein altbewährter Obstbaum, gezogen als Hochstamm mit Sämlingsunterlage sowie mindestens drei standortgerechte, heimische Sträucher anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens zum Jahresende nach Fertigstellung des Wohngebäudes des jeweiligen Grundstückes zu erfolgen.
- Der Beginn der festgesetzten Anpflanzungen sowie die Realisierung des Ausgleichs ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzueigen.
- Die angepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen.

- Versiegelungsbeschränkung

Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches. (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)

1.4.3 Hinweis: Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Der nicht im Rahmen der Baudurchführung des Wohnbaugebietes zu kompensierenden, naturschutzrechtliche Eingriff wird an anderer Stelle der Gemeinde Kefferhausen (Gemarkung Kefferhausen, Flur 17, Flurstück 75) ausgeglichen. Die Maßnahmenumsetzung wird über einen zwischen der Gemeinde Kefferhausen und dem Landratsamt Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde zu schließenden Durchführungs- und Nutzungsvertrag geschlossen.

1.5 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

1.5.1 Dachgestaltung

- Die Dachziegelfarben sind auf Rot- und Brauntöne, anthrazit und schwarz zu beschränken.

1.5.2 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten. Leuchtschilder und Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

1.5.3 Einfriedungen

- Als Abgrenzung der Baugrundstücke zur Straßenverkehrsfläche sind Mauern bis 0,60 m, Hecken und Zäune bis 1,50 m Höhe zulässig.
- Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Borsteinoberkante, die straßenseitig senkrecht zur Gebäudemitte liegt.
- Hecken sind nur zulässig, wenn sie aus heimischen Laubgehölzen gem. Pflanzliste bestehen.

2. Hinweise

2.1 Ver-und Entsorgungseinrichtungen (§ 9 (1) 12-14 BauGB; §§ 40-42 ThürBO)

- Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden gem. Forderung der zuständigen Ver-und Entsorgungsträger realisiert.

2.2 Bodendenkmale (§ 16 ThürDSchG)

- Bei Fund von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG im Zuge der Bauausführung ist dieser unverzüglich bei der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier: Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden und diese zu informieren. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

2.3 Artenschutz

- Sollten vor oder während der Bauzeit der Maßnahme artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß §44 BNatSchG festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

2.4 Altlasten

- Ergeben sich im Zuge der Erschließungsarbeiten Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten, so sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen.

2.5 Sonstige Hinweise

- Bei allen Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht (Hinweis auf DIN 1998).
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle im Rahmen der Bauausführung hat gemäß der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Pflanzenliste der zu verwendenden Gehölz- und Straucharten:

Anpflanzung auf Pufferstreifen (Ausgleichsmaßnahme M 1)

Einzelbäume 1. und 2. Ordnung
H StU 12-14 3xv, mB
Feldulme (Ulmus carpinifolia)
Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)
Stieleiche (Quercus robur)
Sandbirke (Betula pendula)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Zitterpappel (Populus tremula)
Sträucher
Hei 2xv mb 150-200
Feldahorn (Acer campestre)
Feldulme (Ulmus carpinifolia)
Hundsrose (Rosa canina)
Korbweide (Salix vinimalis)
Mehlbeere (Sorbus aria)
Salweide (Salix caprea)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Silberweide (Salix alba)
Purpurweide (Salix purpurea)
Vogelbeere/ Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia)

Anpflanzung auf Wohnbaugrundstück (Ausgleichsmaßnahme M 2)

Standortgerechter, heimischer Laubbaum
1. oder 2. Ordnung, H StU 12-14 3xv, mB
Feldahorn (Acer campestre)
Gemeine Birne (Pyrus communis)
Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Kreuzdorn/ Faulbaum (Rhamnus cartharticus)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Speierling (Sorbus domestica)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Walnuss (Juglans regia)
Wild-/ Kulturapfel (Malus domestica)
Winterlinde (Tilia cordata)
Alternativ Obstbaum altbewährter Sorten
H StU 10-12 3xv, mDb
Apfel in Sorten (Malus)
Birne in Sorten (Pyrus)
Zwetsche/ Pflaume in Sorten (Prunus)
Kirsche in Sorten (Prunus)

Sträucher
Str 2xv mb/ Co 60-100
Echte Brombeere (Rubus fruticosus)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana)
Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Himbeere (Rubus idaeus)
Hundsrose (Rosa canina)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Rote Heckenkirsche (Lonicers xylosteum)
Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

VERFAHRENSVERMERKE:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Wohngebiet "An der Unstrut" in Kefferhausen wurde vom Gemeinderat Kefferhausen in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2008 / Beschluss-Nr. 53/2008 beschlossen. Der Beschluss wird am 13.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Kefferhausen, den 21.12.2018 — Bürgermeister (Siegel: Gemeinde Kefferhausen, Thüringen)

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung haben gem § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 23.06. 2014 bis 25.07. 2014 offen ausgelegen. Die Offenlegung des Bebauungsplanes wurde am 13.06. 2014 ortsüblich gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 28.05.2014 von der öffentlichen Auslegung informiert.

Kefferhausen, den 21.12.2018 — Bürgermeister

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung haben gem § 3 (2) BauGB erneut in der Zeit vom 08.01. 2018 bis 09.02. 2018 offen ausgelegen. Die Offenlegung des Bebauungsplanes wurde am 22.12.2017 ~~2018~~ ortsüblich gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 13.02.2018 von der öffentlichen Auslegung informiert.

Kefferhausen, den 21.12.2018 — Bürgermeister

Die Abwägung öffentlicher und privater Belange erfolgte vom Gemeinderat der Gemeinde Kefferhausen. Die Abwägung erfolgte gem. § 1 (7) gegen untereinander gerecht. Die Abwägung wurde gem. §§ 3, 4 beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2018 / Beschluss-Nr. 89/2018. Der Beschluss wurde ortsüblich am .... öffentlich bekannt gemacht.

Kefferhausen, den 21.12.2018 — Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde vom Gemeinderat Kefferhausen gem. § 1 und § 19 BauGB in Verbindung mit § 2 ThürKO als Satzung beschlossen. in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2018 / Beschluss-Nr. 92/2018. Der Beschluss wurde ortsüblich am .... öffentlich bekannt gemacht.

Kefferhausen, den 21.12.2018 — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 3 einschl. Textteil wurde durch die Verfügung vom 18.02.2019 durch die zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt. (Az. 63.51101.004/2019-635000003)

Dingelstädt, den 25.02.2019 — Staatlich Beauftragte (Siegel: Stadt Dingelstädt, Thüringen)

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes Nr. 3 mit dem Willen der Gemeinde Kefferhausen sowie die des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 werden bekundet.

Dingelstädt, den 25.02.2019 — Staatlich Beauftragte

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 BauGB erfolgte am 08.03.2019

Der B-Plan ist somit am 08.03.2019 rechtsverbindlich.

Dingelstädt, den 11.03.2019 — Staatlich Beauftragte

Verfahrensvermerk:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde - Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 10.2018 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 17. DEZ. 2018 — i.A. -Siegel- Katasterbereichsleiter

GESETZESGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz in der jeweis gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBL [redacted] S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBL I S. 321 [redacted])
- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12.07.1999 i[redacted] der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBo[redacted]dSchG) vom 16.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen N[redacted].15, S. 511) zuletzt geändert am 20.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freis[redacted]taat Thüringen Nr. 13, S. 267).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvert[redacted]äglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz- KrW-AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseit[redacted]gung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz- ThürAbfG) vom 15.06.1999 in de[redacted] jeweils geltenden Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBL. I S. 2585 und Thüring[redacted]r Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 (GVBl.S. 648) in der jeweils gültigen Fassung

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Genehmigung der Satzung B-Plan Nr. 3 (Wohngebiet "An der Unstrut") erfolgte unter
Az.: 63.51101.004/2019-635000003
~~mit Nebenbestimmungen~~
Heiligenstadt, den 18.02.2019 (Ch. Wagner)

Gemeinde Kefferhausen
Dingelstädter Straße 12
37351 Kefferhausen

Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet "An der Unstrut" in Kefferhausen

Genehmigungsplanung

Bebauungsplan Nr.3		Maßstab:	1 : 500
Anlage Nr.:		Blatt Nr.:	1
Zeichnungs - Nr.:		Projekt - Nr.:	1276.43
Lagebezug:	ETRS89	Höhenbezug:	NHN

Aufgestellt: Mühlhausen, den 20.11.2018
Gezeichnet: Schuch/SM
Geprüft:
Der Bauherr:

Index	Art der Änderung	Gez.	Datum	Gepr.
a				
b				
c				
d				
e				
f				

Roth[redacted]r & Partner
Ingen[redacted]eurgesellschaft mbH
Papier[redacted]ühlenweg 8
99974 [redacted]ühlhausen
Telefon[redacted] 03601/4821-0
Fax 03[redacted]01/4821-19
Info@r[redacted]g-rother-partner.de
www.r[redacted]-rother-partner.de

Blattlän[redacted]e = 859 mm
Blatthöh[redacted] = 212 mm
Blattgrö[redacted]e = 0,18 m²